



28.11.2017

**Beschluss Nr. 142/11/2017**

**Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Malschwitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2017 die Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Malschwitz lt. Anlage.

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	19
Anwesende Gemeinderäte:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein- Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Matthias Seidel  
Bürgermeister



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1.Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 00.00.2017 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **Rechtsverordnung der Gemeinde Malschwitz über verkaufsoffene Sonntage**

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

In der Gemeinde Malschwitz dürfen Verkaufsstellen

am Sonntag, dem 05.03.2017 aus Anlass des Winter ade! -Festes,  
am Sonntag, dem 02.04.2017 aus Anlass des Frühlingsfestes,  
am Sonntag, dem 01.10.2017 aus Anlass des Herbstfestes und  
am Sonntag, dem 05.11.2017 aus Anlass des Vorweihnachtsfestes

jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an anderen als in den in § 1 genannten Sonntagen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder an gemäß § 1 freigegebenen Tagen die Öffnungszeit von 12.00 bis 18.00 Uhr überschreitet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malschwitz, den 00.00.2017

M. Seidel  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,